

5. Mit dieser für alle Beteiligten gangbaren Lösung waren jedoch die versicherungsrechtlichen Bedenken noch nicht völlig ausgeräumt. Schließlich könnte das Stiegenhaus nach wie vor unbemerkt betreten und über eine andere Türe wieder verlassen werden. Das Kontrollamt regte daher an, eine zusätzliche Absicherung des Fluchtweges durch alarmgesicherte Türen in Erwägung zu ziehen.

Weiters wurde empfohlen, eine Sperrordnung zu erlassen, welche sicherstellen soll, dass außerhalb der vorgesehenen sowie zusätzlichen Betriebszeiten des Museums die Sperre nur dann deaktiviert werden darf, wenn durch schulseitige Tätigkeiten im Stiegenhaus dessen Überwachung gewährleistet ist.

Die Anregung des Kontrollamtes zur Ausstattung der von der Volkshochschule in das Stiegenhaus des Bezirksmuseums führenden Fluchtwegstüren mit einer Alarmsicherung wird in Angriff genommen werden. Die Magistratsabteilung 23 wurde bereits um Ermittlung der Kosten für diese Maßnahme ersucht.

Weiters wurde entsprechend der Anregung des Kontrollamtes eine Sperrordnung erarbeitet, die von allen Beteiligten akzeptiert werden kann. Hierbei wurde insbesondere der Schulwart verpflichtet, bei kurzfristig deaktivierter Sperre den Personenverkehr im Stiegenhaus verstärkt zu beobachten.

Magistratsabteilung 57, Prüfung der Subventionierung des Vereines „Wiener Frauenhäuser“ – Soziale Hilfen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder

Das Kontrollamt unterzog die Subventionierung des Vereines „Wiener Frauenhäuser“ – Soziale Hilfen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder („Verein“) durch die Magistratsabteilung 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten einer Prüfung. Diese führte zu folgendem Ergebnis:

1. Allgemeines

Der Verein wurde im Jahre 1978 gegründet und von Beginn an von der Stadt Wien subventioniert. Seine Entwicklung ist dadurch gekennzeichnet, dass er sein Leistungsangebot innerhalb der letzten 20 Jahre kontinuierlich erweiterte, was zu einer Ausweitung der von ihm vorgehaltenen Einrichtungen und damit zu einer beträchtlichen Steigerung des Finanzbedarfes führte. Seit Beginn des Jahres 1997 sind drei Frauenhäuser in Betrieb; im Jahr 2002 ist die Eröffnung eines vierten Frauenhauses geplant.

Die zur Finanzierung erforderlichen Subventionen der Magistratsabteilung 57 sind im Rechnungsabschluss der Stadt Wien auf dem Ansatz 4692 – Frauenförderung mit Koordinierung von Frauenangelegenheiten, Haushaltspost (HHP) 757 – laufende Transferzahlungen an private Institutionen ohne Erwerbscharakter, Manualpost 001 – Subventionen ausgewiesen. Sie werden somit jährlich im Rahmen des Vorschlages der Bundeshauptstadt Wien vom Gemeinderat gemeinsam mit den übrigen Subventionen der Magistratsabteilung 57 genehmigt und nahmen seit dem Jahre 1997 (gerundet auf S 1.000,-) folgende Entwicklung:

	Subventionen insgesamt in S (in EUR)	davon Frauenhäuser in S (in EUR)
1997	37.364.000,- (2.715.347,78)	22.982.000,- (1.670.167,07)
1998	41.807.000,- (3.038.233,18)	32.069.000,- (2.330.545,12)
1999	44.227.000,- (3.214.101,44)	33.685.000,- (2.447.984,42)
2000	52.956.000,- (3.848.462,61)	37.188.000,- (2.702.557,36)
	<hr/> 176.354.000,- (12.816.145,-)	<hr/> 125.924.000,- (9.151.253,97)

Der Subventionsbetrag der Frauenhäuser erhöhte sich demnach innerhalb der letzten vier Jahre um rd. 14,21 Mio.S (*entspricht 1,03 Mio.EUR*) oder rd. 61,8%. Hiezu war allerdings zu bemerken, dass diese Steigerung auf Basis der nicht periodenreinen Ausgaben errechnet wurde; die Steigerung auf Basis periodenreiner Aufwendungen hätte sich aber noch auf 10,54 Mio.S (*entspricht 0,77 Mio.EUR*) oder 37% belaufen.

2. Rechtliche Basis der Subventionierung des Vereines

Bereits im Gründungsjahr des Vereines wurde mit der Stadt Wien (damals Magistratsabteilung 12) ein Vertrag abgeschlossen, der die vorübergehende freiwillige Unterbringung von maximal 20 Frauen in einem Frauenhaus zum Inhalt hatte. Diese Arbeit sollte von einer Leiterin und vier Sozialarbeiterinnen erfüllt werden. Die Stadt Wien erklärte sich bereit, für die Personal- und Sachkosten abzüglich der von den betreuten Frauen geleisteten Kostenbeiträge aufzukommen.

Im Jahre 1979 wurde dieser Vertrag insofern abgeändert, als die festgelegte Anzahl von 20 betreuten Frauen entfiel und der genehmigte Personalstand auf sechs Sozialarbeiterinnen erweitert wurde.

Im Jahre 1986 wurde die Subventionierung des Vereines in den Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 11 verlagert und mit Wirksamkeit 1. Jänner 1987 ein Übereinkommen zwischen dem Verein und der Magistratsabteilung 11 abgeschlossen. Zum damaligen Zeitpunkt führte der Verein zwei Frauenhäuser. Der genehmigte Personalstand wurde auf insgesamt elf Sozialarbeiterinnen erhöht.

Seit dem Jahre 1992, dem Gründungsjahr der Magistratsabteilung 57, wird der Verein von dieser Abteilung subventioniert. Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1997 wurde zwischen der Magistratsabteilung 57 und dem Verein ein neues Übereinkommen abgeschlossen, das vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 genehmigt worden war. Dieses Übereinkommen war auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes Grundlage der Subventionierung der Stadt Wien. Ein neues Übereinkommen befand sich in Vorbereitung. Zusätzlich zu dem geltenden Übereinkommen wurde lt. Schreiben der Magistratsabteilung 57 vom 17. Dezember 1996, MA 57 – 34-63/96, mit dem Verein eine weitere Vereinbarung („Zusatzvereinbarung“) getroffen, die den Gemeinderatsbeschluss näher erläutert.

In dem Übereinkommen wurde davon ausgegangen, dass es das Ziel des Vereines ist, bedrohten oder misshandelten Frauen und deren Kindern freiwillige Unterkunft und Schutz zu gewähren und sie durch Beratung und Betreuung zu befähigen, ihre persönliche Situation zu klären und die hierfür erforderlichen Entscheidungen treffen zu können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:
Der Verein „Wiener Frauenhäuser“ hat eine mehr als 20-jährige, sehr spezifische Entwicklungsgeschichte, die aus der Sicht der Magistratsabteilung 57 im Zusammenhang mit den

Der Verein verfüge über die hierfür erforderlichen räumlichen (drei Frauenhäuser, eine Beratungsstelle, zwölf Wohnungen, eine Verwaltungseinrichtung) und personellen Voraussetzungen (36 Dienstposten). Aus der Zusatzvereinbarung ging hervor, dass jede Änderung dieser Einrichtungen sowie organisatorische und inhaltliche Änderungen des Betriebes dieser Einrichtungen der Genehmigung der Magistratsabteilung 57 bedürfen.

Feststellungen der vorliegenden Prüfberichte berücksichtigt werden muss.

Der Verein ist in den 70er-Jahren aus der Frauenbewegung und ihren Diskussionen über Gewalt in der Familie entstanden und war von Beginn an durch das Prinzip der Autonomie, das sowohl auf die inhaltliche Arbeit als auch auf die Arbeitsweise bezogen wurde, und die Ablehnung hierarchischer Strukturen geprägt. Dies zeigte sich z.B. darin, dass die gesamte Arbeit im 1978 eröffneten 1. Frauenhaus in Wien durch selbstverantwortliche, gleichberechtigte Teams ohne Leiterin organisiert wurde. Alle Mitarbeiterinnen waren für alle Arbeitsbereiche gleichermaßen zuständig, die Arbeit erfolgte im Rotationsprinzip. Für gleiche Arbeit wurde die gleiche Bezahlung vereinbart, unabhängig von der vorangegangenen Ausbildung der Mitarbeiterinnen. Den damals seitens der Stadt Wien (Magistratsabteilung 12) bewilligten fünf Dienstposten standen neun Mitarbeiterinnen gegenüber. Die bewilligten Gehälter wurden daher in der Anfangszeit einfach zusammengelegt und auf alle Mitarbeiterinnen aufgeteilt. Zwar wurde bereits das 1. Wiener Frauenhaus nahezu ausschließlich aus Mitteln der Stadt Wien finanziert, allerdings stieß dies bei den damaligen „Gründerinnen“ auf massive Skepsis, weil ein Verlust der inhaltlichen und organisatorischen Autonomie durch „Einmischungen“ der Geldgeberin befürchtet wurde.

Diese Entstehungsgeschichte prägt bis heute sowohl die Strukturen des Vereines als auch – und vor allem – das Bewusstsein der Mitarbeiterinnen, insbesondere jener, die in den beiden 1978 und 1980 eröffneten Frauenhäusern seit damals zum Team dieser beiden Häuser gehören. Veränderungen, die sich zwangsläufig aus der Entwicklung und Vergrößerung des Vereines ergeben mussten – in Richtung Vereinheitlichung und Zentralisierung von Arbeitsabläufen, Einführung von Hierarchien (z.B. Installierung einer Geschäftsführung) bzw. einer arbeitsteiligen Organisation -, bedeuten eine beträchtliche Änderung der Organisationskultur, die erfahrungsgemäß nur langsam und schrittweise umsetzbar ist.

Die Arbeit im sensiblen und schwierigen Bereich des Schutzes und der Akuthilfe für die Opfer von familiärer Gewalt stellt, auch unter sehr positiven Rahmenbedingungen, hinsichtlich der Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Supervision etc., an die Beschäftigten besondere Anforderungen. Nicht nur eine entsprechende Ausbildung ist erforderlich, ebenso wichtig ist das persönliche Engagement, sich in einem derart schwierigen und spezifischen

Feld beruflich zu betätigen. Neben der Tatsache, dass die Mitarbeiterinnen auf engem Raum mit den betroffenen Frauen und Kindern arbeiten und zum Teil leben, stellen auch die immer wiederkehrenden psychischen und physischen Bedrohungen, die bis zur körperlichen Gewaltanwendung reichen, eine besondere Belastung dar, was insgesamt einen hohen persönlichen Druck bedeutet.

Die Stadt Wien erklärte sich in dem Übereinkommen bereit, jenen Abgang des Vereines zu decken, der sich aus der Führung des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“ ergibt, dem die angeführten Einrichtungen zuzurechnen sind; ausgenommen hiervon sind Investitionen und Abfertigungen, die einer besonderen Antragstellung bedürfen. Aus der Zusatzvereinbarung geht hervor, dass Kostenbeiträge der Bewohnerinnen sowie Zinserträge, die sich aus dem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ ergeben, sowie Einnahmen von anderen Gebietskörperschaften abgangsmindernd zu berücksichtigen sind und nicht liquiditätswirksame Aufwendungen (Rücklagen, Rückstellungen, Abschreibungen vom Anlagevermögen) nicht abgangserhöhend berücksichtigt werden können.

In dem vom Gemeinderat genehmigten Übereinkommen war weiters festgehalten, dass der Verein aliquote vierteljährliche Vorauszahlungen am Beginn des jeweiligen Quartals (insgesamt bis zur Höhe des voraussichtlichen jährlichen Abganges) zu erhalten hat. Alles Weitere bezüglich Vorausschauen und Abrechnungen geht aus der Zusatzvereinbarung hervor:

– Der Verein hat jeweils bis Ende Mai eine Vorausschau über den erwarteten laufenden Personal- und Sachaufwand sowie über die voraussichtlichen Abfertigungsansprüche und die beabsichtigten Investitionen bekannt zu geben; bis 31. Jänner des laufenden Jahres ist ein detaillierter Wirtschaftsplan vorzulegen, der von der Magistratsabteilung 57 zu bestätigen ist. Viermal jährlich sind der Magistratsabteilung 57 die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu berichten, bis April des Folgejahres ist der Magistratsabteilung 57 eine von einem/r beideten WirtschaftsprüferIn unterfertigte Bilanz vorzulegen.

– Bis 31. Jänner des Folgejahres ist der Magistratsabteilung 57 ein Tätigkeitsbericht vorzulegen, der unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen insbesondere statistische Daten zu beinhalten hat. Über Inhalt und Struktur dieses Tätigkeitsberichtes ist das Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 57 herzustellen. Jedenfalls hat der Verein Aufzeichnungen über die Aufnahme der Frauen und ihrer Kinder in die Frauenhäuser und deren Entlassung sowie eine Personalevidenz für jedes Haus und für die Beratungsstelle zu führen, in welche Arbeitszeiten und Dienstverhinderungen (Urlaub, Krankenstand, Pflegefreistellung, Karenz und Bildungsfreistellung) einzutragen sind.

– Darüber hinaus sind in der Zusatzvereinbarung hinsichtlich des Personalaufwandes und der Investitionen Regelungen enthalten, wie z.B. dass jede Änderung der Betriebsvereinbarung vom 1. September 1996 oder Investitionen ab einem bestimmten Betrag der Zustimmung der Magistratsabteilung 57 bedürfen.

– Schließlich ist im Übereinkommen eine Bestimmung enthalten, wonach „dem Kontrollamt der Stadt Wien oder einer anderen Dienststelle (Magistratsabteilung 57) jederzeit Einschau in die (finanzielle) Geba-

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:
Diese Frist wurde im November 1999 einvernehmlich zwischen der Magistratsabteilung 57 und dem Verein auf Ende Mai des Folgejahres geändert.

rung hinsichtlich der von der Stadt Wien geleisteten Zuschüsse zu gewähren und hiezu Auskunft zu erteilen ist“.

Inzwischen erfolgten sowohl Änderungen hinsichtlich der Einrichtungen als auch des genehmigten Personalstandes.

3. Darstellung des Vereines

3.1 Vereinsstatuten

Die rechtliche Grundlage des Vereines zum Zeitpunkt der Einschau war der Bescheid der Sicherheitsdirektion Wien vom 3. April 2000, welchem die Statuten in der Fassung März 2000 zu Grunde gelegt waren.

Lt. § 2 dieser Statuten hat der Verein folgenden Zweck:

1. Von Misshandlungen bedrohten und betroffenen Frauen und ihren Kindern wirksame soziale Hilfe zu geben.
2. Die Probleme dieser Gruppe von gefährdeten Frauen und Kindern in der Öffentlichkeit bewusst zu machen.
3. Die langfristige Betreuung von Frauen in Gruppen, sowie Beratung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz.

Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes sind laut § 3 der Statuten folgende:

1. Schaffung von Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen,
2. interdisziplinäre Forschung, Beratung und Koordinierung von verschiedenen Forschungsansätzen und Forschungsvorhaben,
3. Beratung von PraktikerInnen, Ausarbeitung von Gutachten zur Lösung praktischer Probleme,
4. Vergabe und Durchführung von Forschungsprojekten,
5. Herausgabe von Publikationen,
6. Veranstaltungstätigkeiten, wie Vorträge, Seminare,
7. Teilnahme an sozialwissenschaftlichen Veranstaltungen im In- und Ausland und
8. Förderung internationaler Kontakte.

Die hierfür erforderlichen Mittel sollen lt. § 4 der Statuten folgendermaßen aufgebracht werden:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden, Subventionen, Vermächtnisse, Stiftungen und sonstige Zuwendungen.

Die Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die RechnungsprüferInnen und
- das Schiedsgericht.

Alle drei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines obliegt den RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten haben.

Im Falle der Auflösung des Vereines ist das Vereinsvermögen ausschließlich dem Verein „Frau und ihre Wohnung“ zu überlassen, der ver-

pflichtet ist, das Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO) gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

3.2 Tätigkeit des Vereines

Schwerpunkt des Vereines war von Anfang an die vorübergehende Unterbringung von Frauen, die der Gewalt von Männern derart ausgesetzt sind, dass ein Verbleiben in der gemeinsamen Wohnung oder eine nichtbetreute Wohnungsnahme eine Gefährdung für sie darstellen würde.

Im Jahre 1978 wurde eine ca. 450 m² große Wohnung in einem Wiener Innenbezirk als „1. Wiener Frauenhaus“ eröffnet, welches im Jahre 1992 in ein eigenes Haus in einem anderen Bezirk übersiedelte. Im Jahre 1980 folgte die Eröffnung des 2. Wiener Frauenhauses, welches im Jahre 1982 ebenfalls in ein anderes Objekt übersiedelte. Ein 3. Wiener Frauenhaus wurde Ende des Jahres 1996 eröffnet. Im Dezember 1999 wurde vom Wiener Gemeinderat ein 4. Wiener Frauenhaus genehmigt und auch ein Objekt gefunden, welches sich im Jahre 2001 im Stadium der Generalsanierung befand. Auch für das nicht mehr den Anforderungen entsprechende 1. Frauenhaus wurde ein Ersatzobjekt gefunden, die Übersiedlung soll im Jahre 2002 stattfinden. Das 2. Frauenhaus wurde im Jahre 2000/2001 generalrenoviert.

Insgesamt wurden – wie die Geschäftsführerin mitteilte – vom Verein im Jahre 2000 in den drei Frauenhäusern 121 Betten in 35 Zimmern angeboten (1 Einbett-, 4 Zweibett-, 15 Dreibett-, 9 Vierbett-, 5 Fünfbett- und 1 Sechsbettzimmer), die allerdings nicht immer zur Gänze belegbar waren.

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren zusätzlich zu den im Übereinkommen genannten zwölf Wohnungen vom Verein eine weitere Übergangswohnung sowie ein Haus in Wien 22 mit 15 Wohneinheiten angemietet, die für Frauen gedacht sind, die bereits zu einer selbstständigen Lebensführung zurückgefunden haben, deren Gerichtsverfahren weitgehend abgeschlossen sind, die nicht mehr bedroht sind, aber noch keine Wohnmöglichkeit gefunden haben. Weiters standen dem Verein zwei so genannte „Prekariumswohnungen“ zur Verfügung.

Ab dem Jahre 1992 wurde eine ambulante Beratungsstelle für von Gewalt bedrohte Frauen, die nicht den Schutz eines Frauenhauses, aber Beratung und Unterstützung brauchen, in Wien 2 geführt, die Ende des Jahres 1999 in neue Räumlichkeiten in Wien 1 übersiedelte.

Zur Erledigung der Verwaltungstätigkeiten wurde im Jahre 1980 ein Vereinsbüro in Kellerräumlichkeiten in Wien 16 geschaffen, das im Jahre 1998 in andere Räumlichkeiten im selben Bezirk übersiedelte.

Die Qualität und Quantität des Leistungsangebotes der Frauenhäuser wurde laut Auskunft der Geschäftsführerin des Vereines im Laufe der Jahre kontinuierlich gesteigert. Neben Schutz und Unterkunft werden Beratungen verschiedenster Art, z.B. psychosoziale, juristische oder medizinische Beratung sowie Gruppenarbeit angeboten, weiters Unterstützung bei der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche, bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, bei der finanziellen Ressourcenfindung. Darüber hinaus erfolgen Begleitungen zu Gericht, Ämtern und anderen Einrichtungen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Nachbetreuung ehemaliger Frauenhausbewohnerinnen. Vor allem wurde auch das Leistungsangebot gegenüber Kindern in Bezug auf Beratung und Betreuung sowie Freizeitaktivitäten wesentlich verbessert.

Vom Personal der Frauenhäuser wurden darüber hinaus zusätzliche Leistungen, wie Öffentlichkeitsarbeit, aber auch interne und externe Vernetzungsarbeit, Schulungsarbeit, Organisation von Fortbildungen etc., erbracht.

Schließlich bestand die Tätigkeit des Vereines auch in der Verwaltung diverser Spendengelder.

3.3 Organisation des Vereines

Die Aufbauorganisation des Vereines ist dadurch gekennzeichnet, dass hierarchische Strukturen fehlen. Jedes der Frauenhäuser und auch die Beratungsstelle hat ein Team von Sozialarbeiterinnen, das sowohl die Verwaltungsarbeiten als auch die inhaltlichen Tätigkeiten – ohne Vorhandensein einer Teamleiterin – nach bestem Wissen und Gewissen erledigt.

Auch für die Ablauforganisation gibt es kaum Richtlinien. Es besteht lediglich die Verpflichtung für die Mitarbeiterinnen des Vereines, bestimmte Daten für die Abfassung des Tätigkeitsberichtes an das Büro der Geschäftsführung zu liefern bzw. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Beschaffungen einzuhalten und Einnahmen und Ausgaben zu belegen.

Stellungnahme des Vereines:

Der Verein entstand in den 70er-Jahren unmittelbar aus der autonomen Frauenbewegung. Eine Gruppe höchst engagierter Sozialakademiestudentinnen gründete nach dem Vorbild in London das erste Frauenhaus in Österreich. Sie arbeiteten von Anfang an autonom und ohne Leitung zusammen, alle Entscheidungen wurden gemeinsam im Team getroffen. Die Führung der Geschäfte des Vereines wurde einer Geschäftsführerin übertragen. Die oben erwähnte Form der Zusammenarbeit und damit verbundene Grundsätze werden auch heute noch von den Mitarbeiterinnen vertreten. Auch in vielen anderen Städten in Europa arbeiten die Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern vor Ort ohne Leitung als Team zusammen.

Zu bemerken ist hiezu, dass die inhaltlich autonome Arbeitsweise der Teams im Verein auch funktioniert hat. In den 23 Jahren seit Bestehen der Frauenhäuser gab es nahezu keine Beschwerden, jedenfalls aber keinerlei schwer wiegenden negativen Vorkommnisse. Es gab hingegen viel Anerkennung für die gesellschaftspolitische Pionierarbeit, die dieser Verein in den letzten zwei Jahrzehnten im Sinne misshandelter Frauen und deren Kindern geleistet hat. Zahlreiche Frauenhäuser in ganz Österreich folgten dem Wiener Beispiel, Gesetzesinitiativen, Ideen und Impulse für andere Antigewaltprojekte entstanden aus der praktischen Erfahrung der Mitarbeiterinnen der Wiener Frauenhäuser. Vor allem aber wurde durch das hohe Engagement der Mitarbeiterinnen natürlich Tausenden von Frauen ein Entkommen aus einem Leben in Furcht und Gefahr ermöglicht.

Der Verein ist auf Grund des Bedarfes rapide angewachsen, aus einem budgetär gesehen kleinen Pionierprojekt wurde der Verein, wie er sich heute darstellt. Dieses rasche Anwachsen brachte mit sich, dass den dazugehörigen

Veränderungen in der internen Zusammenarbeit sowie dem Festlegen und Transparentmachen diverser Strukturen in den letzten Jahren nicht in der Form nachgekommen wurde, wie dies im Sinne von noch effektiverer Arbeit aus Sicht der Vereinsleitung notwendig gewesen wäre.

Zur Einbindung der Geschäftsführung auch in inhaltliche Belange ist zu sagen, dass die Mitarbeiterinnen zwar vor Ort autonom Betreuungsarbeit leisten, dass es aber sehr wohl eine Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung gibt. Es gibt regelmäßige Besuche der Assistentin der Geschäftsführung (wöchentlich oder 14-tägig) – nun auch regelmäßig der Geschäftsführerin selbst – in den Häusern, bei denen aktuelle Vorkommnisse und Erfordernisse gemeinsam besprochen und geklärt werden. Weiters gibt es regelmäßige Treffen zwischen Vertreterinnen der einzelnen Teams und der Geschäftsführerin zu inhaltlichen Themen und Arbeitsbereichen, bei denen Ablauforganisationen und Arbeitsstrukturen festgelegt werden. Die Mitarbeiterinnen sind darüber hinaus angewiesen, besondere Vorkommnisse umgehend der Geschäftsführung zu melden.

3.4 Finanzen des Vereines

Das Vereinsvermögen belief sich zum Ende des Jahres 2000 insgesamt auf rd. 9,72 Mio.S (*entspricht 0,71 Mio.EUR*), wobei es sich bei rd. der Hälfte dieses Vermögens um Kassa- und Bankguthaben (rd. 4,76 Mio.S, *entspricht 0,35 Mio.EUR*) handelte. Die Buchwerte des Anlagevermögens beliefen sich – bei Anschaffungswerten von rd. 7,75 Mio.S (*entspricht 0,56 Mio.EUR*) – auf rd. 3,39 Mio.S (*entspricht 0,25 Mio.EUR*). Beim Rest handelte es sich um Forderungen und eine aktive Rechnungsabgrenzung.

Diesem Vermögen standen auf der Passivseite der Bilanz eine gebundene Rücklage (Bewertungsreserve) in Höhe von rd. 3,41 Mio.S (*entspricht 0,25 Mio.EUR*), Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 4,54 Mio.S (*entspricht 0,33 Mio.EUR*), eine Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten von rd. 0,06 Mio.S (*entspricht 0,004 Mio.EUR*) sowie ein Gebarungüberschuss von rd. 1,71 Mio.S (*entspricht 0,12 Mio.EUR*) gegenüber.

Die Bewertungsreserve resultierte daraus, dass der Verein für die Finanzierung von Investitionen jeweils den gesamten Investitionsbetrag im Jahr der Anschaffung in Form einer Subvention erhielt, die damit getätigten Investitionen jedoch nicht im Jahr der Anschaffung voll abschrieb, sondern den Differenzbetrag zwischen Anschaffungsbetrag und Abschreibung im Jahr der Anschaffung einer gebundenen Rücklage zuführte. Diese wurde jährlich um den entsprechenden Abschreibungsbetrag reduziert, sodass die Abschreibungen des Anlagevermögens in den Folgejahren den Abgang nicht erhöhten. Es handelt sich bei der Bewertungsreserve folglich um zur Finanzierung der Abschreibungen zweckgebundenes Eigenkapital des Vereines.

Die Aufwendungen des Vereines beliefen sich im Jahre 2000 insgesamt auf rd. 41,35 Mio.S (*entspricht 3,01 Mio.EUR*). Davon entfielen rd.

28,51 Mio.S (*entspricht 2,07 Mio.EUR*) oder rd. 69% auf den Personalaufwand und rd. 10,55 Mio.S (*entspricht 0,77 Mio.EUR*) oder rd. 25,5% auf den Sachaufwand. Die restlichen rd. 5,5% betrafen die nicht aufwandswirksamen Abschreibungen und die Dotierung der Bewertungsreserve.

Diesen Aufwendungen standen im Jahre 2000 – einschließlich eines Subventionsüberhangs aus Vorjahren von 1,81 Mio.S (*entspricht 0,14 Mio.EUR*) – Subventionen der Stadt Wien (Magistratsabteilung 57) in Höhe von rd. 39,05 Mio.S (*entspricht 2,84 Mio.EUR*) sowie eine Subvention des Familienministeriums für die Beratungsstelle in Höhe von rd. 0,49 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*) gegenüber. Die betrieblichen Erträge (rd. 1,78 Mio.S, *entspricht 0,13 Mio.EUR*) bestanden v.a. aus Kostenbeiträgen der Bewohnerinnen der Frauenhäuser. Weiters enthielten sie Spenden in Höhe von rd. 0,18 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) und Mitgliedsbeiträge von rd. S 9.600,- (*entspricht 697,66 EUR*). Der Finanzerfolg belief sich auf 0,09 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*).

Die Erträge überstiegen somit die Aufwendungen um 0,06 Mio.S (*entspricht 0,004 Mio.EUR*), was darauf zurückzuführen war, dass die Einnahmen des nicht subventionierten Bereiches (v.a. Spendengelder) höher waren als die entsprechenden Ausgaben. Der Verein wurde im Jahr 2000 zu rd. 94% von der Stadt Wien subventioniert.

3.5 Steuerliche Situation

Bei dem vorliegenden Verein handelt es sich, wie es für die Rechtsform eines Vereines typisch ist, um einen „nicht auf Gewinn ausgerichteten“ Verein. Ein solcher Verein erfüllt gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, was auch in den Statuten zum Ausdruck kommt, und wird daher im Steuerrecht begünstigt behandelt.

Körperschaftsteuerrechtlich ist der Verein daher, solange auch aus der Geschäftsführung die Gemeinnützigkeit ersichtlich ist, gem. § 5 Zi 6 KStG nicht abgabenpflichtig. Hinsichtlich der Frauenhäuser führt er zwar einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ gem. § 31 BAO, da – im Hinblick darauf, dass die Frauen für die Unterbringung in einem Frauenhaus Kostenbeiträge zu leisten haben – „durch eine nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden“. Da die Zwecke des Vereines aber nicht anders als durch diesen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ erfüllt werden können, handelt es sich hiebei gem. § 45 Abs.2 BAO um einen „unentbehrlichen Hilfsbetrieb“, der unter die nicht abgabenpflichtigen „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe“ fällt.

Umsatzsteuerrechtlich sieht sich der Verein gem. § 2 Abs. 1 als Unternehmer, d.h. dass von ihm eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird. Nicht anwendbar ist seines Erachtens weder der Abs. 2 des § 2 noch § 2 Abs. 5 Zi 2 UStG. Ersterer besagt, dass eine Tätigkeit nicht selbstständig ausgeübt wird, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch dem Willen eines Unternehmers untergeordnet ist. Letzterer besagt, dass eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt (Liebhaberei) nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt. Der Verein sieht sich daher zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss aber auch seinerseits für seine Umsätze Umsatzsteuer bezahlen. Diesbezüglich wird er als gemeinnütziger Verein insofern begünstigt behandelt, als sein Steuersatz gem. § 10 Abs. 2 Zi 7 auf 10% reduziert ist.

Die Subvention der Stadt Wien wird umsatzsteuerrechtlich als „echter Zuschuss“ behandelt, da sie nicht im Zusammenhang mit einer bestimmten Leistung steht. Gemäß einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juni 1994 liegt nämlich ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss vor, wenn Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsaustausches erfolgen oder nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten Umsatz stehen. In den Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des UStG 1994 ist der Verlustausgleich eines Vereines durch einen Zuschuss als Beispiel dafür angeführt, dass der Zuschuss nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Leistung steht. Diese Ansicht geht auch aus einem Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften vom 5. Juli 1996 an den Verein hervor, in welchem das Finanzamt – unter der Voraussetzung der Richtigkeit der ihm mitgeteilten Prämissen – die Meinung des Steuerberaters teilt, dass es sich bei dem Zuschuss der Magistratsabteilung 57 nicht um ein Entgelt für eine Lieferung oder Leistung, sondern um einen echten Zuschuss handelt.

3.6 Rechnungslegung des Vereines

Der Verein ist zur doppelten Buchführung verpflichtet, u.zw. nicht auf Grund der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), da dem Verein mangels Gewinnabsicht die Kaufmannseigenschaft fehlt, sondern auf Grund des § 125 Abs. 1 BAO. Demgemäß besteht nämlich für einen Verein die Verpflichtung zur doppelten Buchführung, wenn er einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit einem Umsatz von über 5 Mio.S (*entspricht 0,36 Mio.EUR*) in zwei aufeinander folgenden Jahren führt.

Gemäß dem zum Zeitpunkt der Prüfung im Entwurf vorliegenden Vereinsgesetz handelt es sich bei dem vorliegenden Verein um einen Verein erheblicher Wirtschaftskraft, für welchen so genannte „qualifizierte Rechnungslegungsvorschriften“ anzuwenden sein werden, welche sich an den einschlägigen Vorschriften des HGB orientieren. Als Betragsgrenze hierfür ist lt. dem vorliegenden Entwurf eine Ausgabensumme von 1 Mio.EUR vorgesehen, die vom Verein bereits seit Jahren erreicht wird.

Tatsächlich wurde die anfängliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vereines auch bereits durch einen doppischen Jahresabschluss, erstellt von einem Steuerberater, nach den Gliederungsvorschriften des Rechnungslegungsgesetzes ersetzt. Der Steuerberater bestätigte seither in der Einleitung zum Jahresabschluss (unter „allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsregeln“), also nicht in einem eigenen Bestätigungsvermerk, dass der Verein den Rechnungsabschluss nach den Gliederungsbestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes erstellt habe, wobei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, beachtet worden seien. Sämtliche Vermögenswerte und Schulden des Vereines seien laut der ihm von der Geschäftsführerin abgegebenen Vollständigkeitserklärung in die Bilanz aufgenommen worden.

Der Verein wird im Jahresabschluss in zwei Bereiche geteilt und zwar in einen subventionierten und in einen nicht subventionierten Bereich. Letzterem werden auf der Ertragsseite Mitgliedsbeiträge, Spenden und Beiträge von Bewohnerinnen der „Prekariumswohnungen“ und auf der Aufwandsseite v.a. nicht rückzahlbare Soforthilfen sowie die entsprechenden Aufwendungen für die „Prekariumswohnungen“ zugerechnet. Das Vermögen des nicht subventionierten Bereiches besteht v.a. aus Bankguthaben und Sparbüchern, auf denen der unter dem Kapitel „Finanzen“ erwähnte Gebarungüberschuss veranlagt wird.

3.7 Wirtschaftlichkeit

Um die Entwicklung der Aufwendungen des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“ der Jahre 1997 bis 2000 zu analysieren, wurden zunächst die Aufwendungen der Beratungsstelle ausgeschieden, da sie in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Unterbringungsleistung des Vereines standen. Zur Steigerung der Aussagefähigkeit dieses Zeitvergleiches hat das Kontrollamt weiters Abfertigungen, Investitionen und Instandhaltungen sowie den Finanzerfolg nicht berücksichtigt. Die verbleibenden Aufwendungen wurden auf die jeweils angefallenen Aufenthaltstage bezogen, da diese gemäß Übereinkommen mit der Stadt Wien das Endprodukt der Leistungserstellung des von der Stadt Wien subventionierten Bereiches darstellen.

	Nettoaufwendungen gerundet auf S 1.000,-	Aufenthaltstage	Nettoaufwend./Tag rd.
1997	S 24.898.000,- (1.809.408,23 EUR)	38.547	S 646,- (46,95 EUR)
1998	S 27.253.000,- (1.980.552,75 EUR)	35.518	S 767,- (55,74 EUR)
1999	S 29.586.000,- (2.150.098,47 EUR)	35.053	S 844,- (61,34 EUR)
2000	S 32.014.000,- (2.326.548,11 EUR)	33.920	S 944,- (68,60 EUR)

Zu den Nettoaufwendungen war zunächst zu bemerken, dass sich die Ausweitung der Anzahl vorgehaltener Einrichtungen nur geringfügig auswirkte. Die angeführten Nettoaufwendungen je Aufenthaltstag waren innerhalb von vier Jahren um rd. S 298,- (entspricht 21,66 EUR) oder rd. 46,1% gestiegen, was von der Geschäftsführung des Vereines auf die qualitative Verbesserung des Leistungsangebotes der Frauenhäuser und dessen Ausweitung lt. den Vereinsstatuten zurückgeführt wurde.

Stellungnahme des Vereines:

In den letzten Jahren wurde einerseits an der Verbesserung der Lebensbedingungen für die Bewohnerinnen der Frauenhäuser gearbeitet, andererseits wurde die Betreuungsarbeit intensiviert. Früher wurde, unabhängig von räumlichen Gegebenheiten, jede Hilfe suchende von Gewalt betroffene Frau sofort in einem Frauenhaus aufgenommen. Dies brachte aber mit sich, dass oft mehrere Frauen und deren Kinder ein Zimmer teilen mussten, manchmal mussten Frauen auch kurzfristig mit Matratzen vorlieb nehmen. Der Lebensstandard in den Häusern war dementsprechend, die Qualität der Betreuungsarbeit schien nicht mehr ausreichend gewährleistet zu sein.

Daher wurde beschlossen, Obergrenzen in die Aufnahmekapazität pro Haus zu ziehen, wodurch natürlich auch die Belagszahlen in den Häusern abnahmen. Dies bewirkte aber eine wesentliche Verbesserung der Situation im Zusammenleben der Frauen und Kinder in den Frauenhäusern und brachte auch eine deutliche Qualitätsverbesserung der Betreuungsarbeit mit sich. In den letzten Jahren musste aber auch festgestellt werden, dass die Betreuungen immer „zeitaufwändiger“ und „schwieriger“ werden. Tatsache ist, dass sich die Zahl der Hilfe suchenden Frauen durch das Gewaltschutzgesetz nicht merkbar verringert hat. Es ist davon auszugehen, dass nunmehr überwiegend Frauen in das Frauenhaus

kommen, die tatsächlich extrem gefährdet sind, oder aber solche, deren gesamte Existenz durch die Trennung vom Mann gefährdet ist, was auch der Wahrnehmung der Mitarbeiterinnen entspricht. Durch die Beratungsstelle einerseits und durch das Gewaltschutzgesetz andererseits findet eine andere Gruppe von misshandelten Frauen Unterstützung als jene, die in ein Frauenhaus flüchtet.

Weiters wurde auch der Bereich der Nachbetreuung intensiviert, um den betroffenen Frauen solange Unterstützung geben zu können, bis sie zu einem eigenständigen Leben zurückgefunden haben. Das heißt, nicht eine sinkende Nachfrage, sondern dringend erforderliche, bewusst gesetzte Maßnahmen führten zu einer Reduktion der Belagszahlen und damit verbunden aber auch zu einer deutlichen Anhebung der Qualität der Betreuung.

In den Jahren 1998 und 1999 kam es weiters zu einer dringend erforderlichen Personalaufstockung im Bereich der Geschäftsführung, in der bis dahin nur zwei Personen tätig waren.

4. Feststellungen des Kontrollamtes

4.1 Zunächst wurde vom Kontrollamt festgestellt, dass die Subventionierung des Vereines als Tätigkeit der Magistratsabteilung 57 in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien nicht separat angeführt ist. Sie fällt unter die „Anregung und Mitwirkung bei frauenrelevanten Projekten“ bzw. „Anregung und Durchführung von Projekten in den Bereichen Frauenförderung“, während z.B. die weitaus weniger Kosten verursachende „Führung eines Frauentelefons“ oder „Führung des 24-Stunden Frauennotrufes“ gesondert angeführt sind.

Da die Subventionierung der Frauenhäuser nicht nur die Hauptausgabenpost der Manualpost „Subventionen“, sondern auch die Hauptausgabenpost der gesamten Magistratsabteilung 57 darstellt, war es nach Ansicht des Kontrollamtes zweckmäßig, diese Subventionierung als Tätigkeit der Magistratsabteilung 57 in die Geschäftseinteilung der Stadt Wien aufzunehmen. In Anlehnung an ähnliche Subventionen könnte die Tätigkeit der Magistratsabteilung 57 z.B. „Abwicklung der finanziellen Zuwendungen an die Frauenhäuser in Wien“ lauten.

4.2 Wie erwähnt, wurde die Subvention des Vereines gemeinsam mit anderen Subventionen auf HHP 757, Manualpost 001, ausgewiesen. Der den Voranschlag genehmigende Gemeinderat hatte somit nicht die Möglichkeit, die Subventionshöhe des Vereines dem Voranschlag unmittelbar zu entnehmen. Im Hinblick auf die Tatsache, dass diese durchschnittlich über 70% der gesamten von der Magistratsabteilung 57 auf dieser Manualpost ausgewiesenen Subventionen ausmachte und durch die Eröffnung eines 4. Frauenhauses der Ausgabenrahmen weiter ansteigen wird, empfahl das Kontrollamt aus Gründen der Transparenz der Gebarung, die Subvention des Vereines auf einer eigenen Manualpost auszuweisen, wenn nicht hierfür sogar einen eigenen Budgetansatz zu schaffen.

4.3 Zum Prüfrecht des Kontrollamtes wurde festgehalten, dass dieses zwar im Übereinkommen mit der Stadt Wien verankert ist, nicht aber in den Statuten, wie dies bei Vereinen, die zu mehr als 50% von der

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:
Die Magistratsabteilung 57 hat die Empfehlung des Kontrollamtes bereits aufgegriffen und eine entsprechende Änderung ihrer Geschäftseinteilung in die Wege geleitet.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:
Die Magistratsabteilung 57 teilt die Auffassung des Kontrollamtes im Hinblick auf eine Ausweisung der Zuwendungen an die Wiener Frauenhäuser auf einer eigenen Manualpost bzw. einem eigenen Budgetansatz. Entsprechende Schritte wurden bereits in die Wege geleitet, sodass eine separate Budgetdarstellung jedenfalls ab dem Voranschlag 2003 erfolgen kann.

Stadt Wien subventioniert werden, üblich ist (vgl. WStV § 73 Abs. 3). Das im Übereinkommen enthaltene Prüferecht war im Übrigen insofern eingeschränkt, als es sich nur auf die Gebarung hinsichtlich der von der Stadt Wien geleisteten Zuschüsse bezog. Dies würde im engeren Sinne bedeuten, dass die Stadt Wien nicht das Recht hat, den gesamten Jahresabschluss des Vereines einzusehen. Somit wäre z.B. die Frage, ob Einnahmen von anderen Gebietskörperschaften, wie im Übereinkommen vorgesehen, abgangsmindernd berücksichtigt wurden, für die Stadt Wien unprüfbar.

Obgleich der Verein im Zuge der Einschau des Kontrollamtes keinerlei Einsprüche gegen eine Prüfung des gesamten Jahresabschlusses erhoben hatte, wäre es nach Ansicht des Kontrollamtes dennoch empfehlenswert, das Einschaurecht des Kontrollamtes in den Statuten des Vereines zu verankern.

4.4 Hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Statuten des Vereines wurde weiters festgestellt, dass die Auflösungsbestimmung des Vereines nicht so formuliert war, dass sie den für die Gemeinnützigkeit unerlässlichen Statutenbestimmungen entsprach. Die Statuten haben nämlich ausdrücklich vorzusehen, dass das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung bzw. Liquidation des Vereines einer Körperschaft zukommen muss, die ebenso gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff. BAO ist.

Die Statuten des Vereines sehen zwar vor, das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung „ausschließlich dem Verein ‚Frau und ihre Wohnung‘ zu überlassen, der verpflichtet ist, das Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff. BAO gemeinnützigen Zwecken zuzuführen“. Diese Formulierung lässt aber die Frage unbeantwortet, was mit dem Vereinsvermögen geschieht, sollte es den erwähnten Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr geben.

Auf diesen Mangel hatte im Übrigen bereits die Magistratsabteilung 4 in ihrem Schreiben an die Magistratsabteilung 57 vom 31. August 1999 hingewiesen.

Wenngleich es sich hiebei um eine formale Feststellung handelte, wurde dennoch empfohlen, die Statuten diesbezüglich abzuändern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Lt. Mitteilung der Geschäftsführerin des Vereines „Wiener Frauenhäuser“ wird das Prüferecht des Kontrollamtes in den Statuten des Vereines durch eine entsprechende Ergänzung verankert.

Die Einschränkung des Prüferechtes des Kontrollamtes im derzeitigen Übereinkommen auf die Gebarung des Vereines hinsichtlich der Zuschüsse der Stadt Wien erscheint auch aus Sicht der Magistratsabteilung 57 nicht sinnvoll. Ein uneingeschränktes Prüferecht ist bereits im vorliegenden Entwurf des neuen Übereinkommens vorgesehen.

Stellungnahme des Vereines:

Der Empfehlung, das Einschaurecht des Kontrollamtes in den Vereinsstatuten zu verankern, wird umgehend entsprochen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Der Verein wurde von der Magistratsabteilung 57 im November 1999 schriftlich über die Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 zu diesem Punkt informiert und gleichzeitig gebeten, seine Statuten entsprechend zu adaptieren. Daraufhin wurde seitens des Vereines im März 2000 eine Änderung des entsprechenden Punktes durchgeführt, die aller-

dings, wie das Kontrollamt nun ausführt, nach wie vor unzureichend ist.

Seitens der neuen Geschäftsführerin des Vereines wurde bereits eine neuerliche, den Empfehlungen des Kontrollamtes entsprechende, Statutenänderung zugesagt.

Stellungnahme des Vereines:

Der Anregung des Kontrollamtes, die Statuten hinsichtlich der Auflösungsbestimmungen abzuändern, wird seitens des Vereines entsprochen werden.

4.5 Hinsichtlich des zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Übereinkommens wurde Folgendes festgestellt:

Die Stadt Wien verpflichtete sich in dem Übereinkommen, den Abgang des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“ des Vereines zu decken und ordnete diesem Geschäftsbetrieb die Führung der im Übereinkommen genannten Einrichtungen zu. Gleichzeitig forderte sie im Übereinkommen die Einhaltung der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Diesem Übereinkommen fehlten nach Ansicht des Kontrollamtes allerdings einige grundlegende Faktoren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Die im Kontrollamtsbericht angeführten Schwächen und Mängel des derzeit geltenden Übereinkommens aus dem Jahr 1996 sind bzw. waren der Magistratsabteilung 57 bewusst. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2000 mit der Erarbeitung einer neuen vertraglichen Grundlage unter Einbeziehung anderer, in diesem Zusammenhang relevanter Magistratsabteilungen begonnen. Ein entsprechender Entwurf dieses neuen Übereinkommens liegt seit dem Frühjahr 2001 vor. Der Abschluss eines neuen Vertrages wurde, nachdem zu diesem Zeitpunkt die Prüfung des Vereines „Wiener Frauenhäuser“ durch das Kontrollamt bereits angekündigt war, nach Rücksprache mit dem Kontrollamt aufgeschoben, um die Prüfergebnisse und Empfehlungen des Kontrollamtes in die neue Vereinbarung aufnehmen zu können.

4.5.1 Im Übereinkommen sind zwar die Einrichtungen festgelegt, die dem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ zuzuordnen sind, für den die Stadt Wien die Abgangsdeckung übernimmt, nicht jedoch der Tätigkeitsbereich dieser Einrichtungen. Wie den Unterlagen des Vereines zu entnehmen war, ging dieser davon aus, dass die gesamte Vereinstätigkeit – mit Ausnahme der Spendenverwaltung –, die lt. Statuten weit über die Unterbringung und Beratung von Frauen in Frauenhäusern hinausgeht, diesem Bereich zuzuordnen sei. Das würde bedeuten, dass auch Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit oder die Führung einer ambulanten Beratungsstelle diesem Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind.

Was die Öffentlichkeitsarbeit betraf, musste das Kontrollamt feststellen, dass diese, obwohl sie in dem mit der Stadt Wien geschlossenen Übereinkommen nicht erwähnt war, ständig ausgeweitet wurde und inzwischen das für die Betreuung der Frauen in den Frauenhäusern vorgesehene Personal wesentlich in Anspruch nimmt. Im Übrigen wurde zu der vom Verein durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit bemerkt, dass aus dem Budget der Magistratsabteilung 57 u.a. mit dem „Verein Autonome österreichische Frauenhäuser“ ein weiterer Verein gefördert wird, dessen Zweck die „Information und Prävention im Bereich Gewalt gegen Frauen“ ist.

Hinsichtlich der vom Verein geführten Beratungsstelle sei erwähnt, dass diese zwar als Einrichtung im Übereinkommen separat angeführt ist, es geht daraus allerdings nicht hervor, ob zum Zeitpunkt des Abschlusses des Übereinkommens klar war, dass diese Beratungsstelle mit dem primären Zweck der Subventionierung, nämlich der vorübergehenden Unterbringung von Frauen, nicht unmittelbar zu tun hat. Wie die Einschau des Kontrollamtes ergab, wird diese ambulante Beratungsstelle v.a. von Frauen in Scheidungsangelegenheiten aufgesucht, wobei „Gewalt“ immer wieder von Bedeutung war, nicht aber im Mittelpunkt der Problematik stand, derentwegen die Frauen die Beratungsstelle aufsuchten. Sie fungierte eher als „Familienberatungsstelle“, wie sie von vielen anderen Einrichtungen ebenso geführt wird, und erhält in diesem Sinne auch eine Subvention des Familienministeriums, die jedoch bei weitem nicht die gesamten Aufwendungen deckte.

Es wurde empfohlen, eindeutig zu definieren, wofür die Stadt Wien bereit ist die Abgangsdeckung zu übernehmen, zumal von der Magistratsabteilung 57 einige weitere Vereine mit der Hauptthematik „Gewalt gegen Frauen“ gefördert werden. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, wäre daher genau zu prüfen, ob Tätigkeiten des Vereines, die nur indirekt mit der vorübergehenden Unterbringung von Frauen und ihren Kindern zu tun haben, in ähnlicher Weise nicht auch von anderen Stellen oder von der Magistratsabteilung 57 selbst ausgeführt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Der vorliegende Vertragsentwurf sieht einen klaren Leistungskatalog vor, in dem die von der Stadt Wien künftig zu finanzierenden Tätigkeiten im Einzelnen angeführt werden müssen. Das neue Übereinkommen wird nach einer entsprechenden auf den Empfehlungen des Kontrollamtes basierenden Überarbeitung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit stellt die Magistratsabteilung 57 fest, dass seitens des Vereines weder die zwischen 1997 und 1999 erfolgten Personalaufstockungen mit der Notwendigkeit einer substanziellen Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit begründet wurden noch weisen die entsprechenden Sachaufwendungen lt. den jeweiligen Jahresabschlüssen Steigerungen auf, die auf eine solche permanente Ausweitung dieses Bereiches hindeuten.

Die Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit des Vereines soll künftig Bestandteil des durch die Stadt Wien zu finanzierenden „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“ des Vereines sein und wird im neuen Übereinkommen, das dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt wird, geregelt werden.

Der „Verein Autonome österreichische Frauenhäuser“ (AÖF) ist vorwiegend im Bereich der Grundlagen- und Forschungsarbeit hinsichtlich der Prävention von Gewalt gegen Frauen sowie in der entsprechenden Schulungsarbeit (z.B. Polizeischulungen) und in der österreichweiten und internationalen Vernetzungsarbeit tätig.

Hinsichtlich des Leistungsspektrums der Beratungsstelle weist die Magistratsabteilung 57 darauf hin, dass lt. der vom Verein vorgelegten Tätigkeitsberichte der Jahre 1997 bis 2000 durchschnittlich die Hälfte der Frauen, die

Beratungstermine vereinbaren, bereits beim Erstkontakt „Gewalt“ als primäres Problem angeben. Erst im Laufe des weiteren Beratungsgeschehens wird das tatsächliche Ausmaß der Gewalterfahrungen der Frauen, die die Beratungsstelle aufsuchen, sichtbar. Etwa drei Viertel der Frauen waren lt. den Tätigkeitsberichten der Jahre 1997 bis 2000 von unterschiedlichen Formen körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt betroffen. Auf diese Differenz zwischen der beim Erstkontakt angegebenen primären Problemstellung und der tatsächlich vorhandenen Gewaltbetroffenheit, die im weiteren Verlauf der Beratung sichtbar wird, wird auch von anderen in diesem Bereich tätigen Einrichtungen und Projekten verwiesen. Sie zeigt, dass das Sichtbarmachen von Gewalt gegen Frauen nach wie vor (vor allem für die Betroffenen selbst) mit hohen Tabu- und Hemmschwellen verbunden ist.

Stellungnahme des Vereines:

Öffentlichkeitsarbeit ist aus der Sicht des Vereines als ein Teil der Frauenhausarbeit zu verstehen und deshalb auch in der Präambel der Betriebsvereinbarung des Vereines verankert. Da diese BV in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wien entstanden ist, wurde dieser Teil der Tätigkeit als jedenfalls akzeptierter Bestandteil der Arbeit der Mitarbeiterinnen gesehen. Öffentlichkeitsarbeit war von Anfang an ein wichtiger Bestandteil der Arbeit.

Allerdings fällt unter diesen Begriff auch die Vernetzungs- und Austauscharbeit mit anderen Institutionen zwecks effektiverer Zusammenarbeit, die Organisation von Enqueten und Tagungen mit anderen Institutionen (wie z.B. der Magistratsabteilung 11), Präventionsarbeit an Schulen, Vorträge über die Arbeit im Frauenhaus bei verschiedenen Veranstaltungen. Immer wieder wird der Verein zu Veranstaltungen diverser sozialer Vereine oder auch von anderen Einrichtungen der Stadt zu Podiumsdiskussionen oder Referaten gebeten.

Auf Grund der praktischen Erfahrung und der Initiativen der Frauenhausmitarbeiterinnen wurden aber auch verschiedenste Gesetzesänderungen initiiert, die wesentlich zur Verbesserung der Situation von misshandelten Frauen beigetragen haben. Die herkömmlich als Öffentlichkeitsarbeit verstandene Pressearbeit macht nur einen äußerst geringen Teil dieses Arbeitsbereiches aus.

Aus der Sicht der Geschäftsführung ist es dringend erforderlich, dass dieser Arbeits-

bereich auch weiterhin erfüllt werden kann, eine Regelung hinsichtlich des Ausmaßes der zu diesem Zweck getätigten Arbeit kann einvernehmlich festgelegt werden.

Zur Beratungsstelle ist von Seiten der Geschäftsführung zu sagen, dass die Führung einer Beratungsstelle in der Ergänzung zum Übereinkommen explizit erwähnt wird, die Art der Tätigkeit (die Beratung misshandelter Frauen) war immer bekannt.

Nach Eröffnung des zweiten Frauenhauses zeigte sich schon bald, dass viele Frauen ins Frauenhaus kamen, weil sie zwar von ihrem Mann misshandelt wurden, aber eigentlich nur Rat und Unterstützung, nicht aber die Unterbringung im Frauenhaus wollten. Da dieser Teil der Beratungsarbeit, aber auch die aus solchen Beratungsgesprächen resultierenden Begleitungen zum Gericht oder zur Polizei in den ohnehin überlasteten Häusern schwer in die laufende Arbeit zu integrieren waren, entstand die Idee, eine ambulante Beratungsmöglichkeit für eben diese Klientel zu schaffen und damit die Frauenhäuser zu entlasten.

Bei der Genehmigung dieser Beratungsstelle war immer klar, dass hier keine Frauen „untergebracht“ werden sollen.

Im Jahr 2000 wendeten sich von 661 (ausgewerteten) Frauen immerhin 42%, also 278 Frauen, im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen an die Beratungsstelle. Bei genauere Betrachtung hinsichtlich der Gewalttaten fiel allerdings auf, dass entgegen den Erstanfragen 77% der Frauen dann doch von einer bestimmten Form der Gewalt betroffen waren, 54% berichteten von körperlichen Misshandlungen. Dies macht deutlich, dass es auch jetzt noch Schwerpunkt der Beratungsstelle ist, von Gewalt betroffene Frauen zu beraten und zu unterstützen.

Tatsache ist auch, dass derzeit immer wieder besonders schwierige und zeitaufwändige Betreuung im Zusammenhang mit Gewalt von diversen anderen sozialen Einrichtungen an die Beratungsstelle verwiesen werden, weil allgemein anerkannt ist, dass hier ein wichtiges „Spezialgebiet“ abgedeckt wird. Die insgesamt hohe Zahl von Beratungskontakten macht deutlich, dass die Beratungsstelle in Wien einen hohen Bekanntheitsgrad hat und von vielen Frauen auch genutzt wird.

Eine Aufnahme der Tätigkeitsbeschreibung des Vereines hinsichtlich der Beratungstätigkeit in einem neuen Übereinkommen würde seitens des Vereines sehr begrüßt werden.

4.5.2 Im Übereinkommen wurden keine Festlegungen über die Qualität des Leistungsangebotes getroffen, welches den von der Stadt Wien zu deckenden Abgang im Wesentlichen bestimmt. In dem Übereinkommen sind lediglich ein bestimmter Personalstand und eine bestimmte Anzahl der vorgehaltenen Einrichtungen als Ausgangsbasis festgehalten. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Magistratsabteilung 57 und traten v.a. hinsichtlich des Personalstandes ein, was u.a. zu der eingangs erwähnten Kostensteigerung geführt hat. In diesem Zusammenhang verweist das Kontrollamt auf einen gesonderten Prüfbericht.

Unter Außerachtlassung der Frage eventueller Unwirtschaftlichkeiten bedeutete die Kostensteigerung, dass die Qualität des Leistungsangebotes der Frauenhäuser in diesem Zeitraum deutlich gestiegen war, was – wie bereits erwähnt – auch von der Geschäftsführung des Vereines betont wurde.

Im Jahre 2000 wurde von dem bereits erwähnten „Verein Autonome österreichische Frauenhäuser“, Informationsstelle gegen Gewalt, eine Broschüre herausgegeben, aus der z.B. hervorging, dass als Mindeststandard eine Wohneinheit pro Frau samt Kindern gelten sollte. Es sollten fachlich qualifizierte Mitarbeiterinnen (Sozialarbeiterinnen, Pädagoginnen, Psychiaterinnen, Juristinnen) angestellt sein, es sollte muttersprachliche Beratung angeboten werden etc. Daraus war zu ersehen, dass weitere Qualitätssteigerungen immer möglich sind und – auf Grund fehlender objektiver Qualitätskriterien – die derzeitigen Möglichkeiten der Magistratsabteilung 57, auf Veränderungen Einfluss zu nehmen, offensichtlich nicht ausreichen.

Um die Kosten nicht in dem bisherigen Ausmaß weiter ansteigen zu lassen, wurde vom Kontrollamt empfohlen, Qualitätsstandards auszuarbeiten, die angesichts der verfügbaren finanziellen Ressourcen vertretbar erscheinen, und diese dann dem Übereinkommen zu Grunde zu legen.

4.5.3 Weiters fehlen in dem Übereinkommen Richtlinien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit. Um Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeitsbeurteilung bilden zu können, wären nach Ansicht des Kontrollamtes v.a. Regelungen hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht der erbrachten Leistungen erforderlich. In der Zusatzvereinbarung ist lediglich festgehalten, dass über die Aufnahme und Entlassung der Frauen und ihrer Kinder Aufzeichnungen zu führen sind und dass über Inhalt und Struktur

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Die Festlegung der Leistungsqualität sowie die Darstellung der mit einer bestimmten Leistungsqualität verbundenen Kosten ist ebenso wie ein entsprechend strukturiertes Berichtswesen des Vereines an die fördergebende Magistratsabteilung 57 als Basis des im Entwurf vorliegenden neuen Übereinkommens zwingend erforderlich. Die konkrete Ausarbeitung der diesbezüglichen Regelungen des neuen Vertrages wird im Sinne der Empfehlungen des Kontrollamtes durchgeführt.

Die seit Herbst 2001 bestellte neue Geschäftsführung des Vereines hat die Entwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards für sämtliche Leistungsbereiche des Vereines zugesagt.

Stellungnahme des Vereines:

Der Anregung des Kontrollamtes, Qualitätsstandards auszuarbeiten und diese einem neuen Übereinkommen zu Grunde zu legen, wird seitens des Vereines so rasch wie möglich entsprochen werden.

des Tätigkeitsberichtes, der unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen v.a. statistische Daten zu enthalten hat, das Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 57 herzustellen ist.

Wie das Kontrollamt im Zuge der Prüfung erfahren musste, stieß sogar die Feststellung, wie viele Plätze in den Frauenhäusern vorgehalten wurden, auf Schwierigkeiten. Erst auf Grund mehrerer Telefonate der Geschäftsführerin mit den einzelnen Häusern konnte dem Kontrollamt eine diesbezügliche Zahl genannt werden. Die Zahl der vorhandenen Plätze als Sollmaßstab ist allerdings Voraussetzung für die Berechnung der „Auslastung“, einer üblicherweise verwendeten betriebswirtschaftlichen Kennzahl.

Es wurde daher vom Kontrollamt empfohlen, im Übereinkommen festzuhalten, dass der Verein der Magistratsabteilung 57 bestimmte betriebswirtschaftliche Kennzahlen (z.B. Auslastung, Kosten pro Platz, Kosten pro Aufenthaltstag, Umsatz je Mitarbeiterin) mitzuteilen hat, sodass die Magistratsabteilung 57 in die Lage versetzt wird, die im Übereinkommen geforderte Wirtschaftlichkeit überprüfen zu können. Solange die Zahlungen nicht an bestimmte Leistungsdaten geknüpft werden, war das Kontrollamt der Meinung, dass die Abgangsdeckung durch die Stadt Wien nicht den echten Subventionscharakter verliert. Diese Ansicht wurde im Übrigen auch von der Magistratsabteilung 4 (Schreiben der Magistratsabteilung 4 an die Magistratsabteilung 57 vom 15. Dezember 2000) vertreten.

4.6 Bezüglich des Verhältnisses des Vereines zur Magistratsabteilung 57 wurde im Zuge der Prüfung festgestellt, dass die Einhaltung der Kontroll- und Genehmigungspflichten auf Schwierigkeiten stieß.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Im Entwurf für ein neues Übereinkommen ist eine detaillierte Festlegung der Leistungsnachweise, die der Verein an die Magistratsabteilung 57 zu erbringen hat, bereits vorgesehen. Diese Regelungen umfassen sowohl Inhalt und Struktur der Tätigkeitsberichte als auch die quantitativen Aufzeichnungen (Statistikteil) hinsichtlich der Anzahl der erbrachten Leistungen in den einzelnen Leistungsbereichen des Vereines. Ebenso vorgesehen ist als eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl der Nachweis über den Auslastungsgrad der einzelnen Frauenhäuser und der Übergangswohnungen. Die weiteren betriebswirtschaftlichen Kennzahlen werden im Sinne der Empfehlungen des Kontrollamtes seitens der Magistratsabteilung 57 im neu zu schließenden Vertrag mit dem Verein verbindlich vereinbart werden.

Stellungnahme des Vereines:

Die Anzahl der Plätze in den einzelnen Häusern ist zwar festgelegt, die Zahl der Betten entspricht aber nicht der Aufnahmekapazität, da es viele Stockbetten in den Zimmern gibt. Diese ermöglichen, eine Frau mit mehreren Kindern aufzunehmen; es erscheint aus der Sicht der Mitarbeiterinnen aber nicht angebracht, zwei erwachsene Frauen über einen längeren Zeitraum in einem Stockbett unterzubringen. Die Diskrepanz zwischen Bettenanzahl und Aufnahmekapazität dürfte auch die Nachfragen in den Häusern verursacht haben.

Seitens des Vereines wird der Empfehlung des Kontrollamtes, betriebswirtschaftliche Kennzahlen festzulegen und diese in einem neuen Übereinkommen festzuschreiben, entsprochen werden.

Stellungnahme des Vereines:

Die Geschäftsführung betont in diesem Zusammenhang, dass sie an einer klareren Regelung hinsichtlich der Kontroll- und Genehmigungspflichten durch die Magistratsabteilung 57 sehr interessiert ist.

4.6.1 Der Mangel an Qualitätsstandards und betriebswirtschaftlichen Kennzahlen und die gleichzeitige Genehmigungspflicht organisatorischer und inhaltlicher Änderungen des Vereines führten dazu, dass die Magistratsabteilung 57 in vermehrtem Maße in die Angelegenheiten des Vereines eingebunden war. Die Anstellung von zusätzlichem Reinigungspersonal, einer eigenen Juristin, der Betreuung der Frauen in der Nacht, die Beschäftigung muttersprachlicher Mitarbeiter etc. – alles Fragen, die die Qualität des Leistungsangebotes betreffen –, wurden zwar jeweils in Zusammenarbeit zwischen der Magistratsabteilung 57 und dem Verein gelöst, die Magistratsabteilung 57 hatte allerdings keine reelle Chance, die Wünsche des Vereines entsprechend zu beurteilen, da ihr keine Richtwerte zur Verfügung standen.

4.6.2 Der Verein lieferte zwar, wie im Übereinkommen vorgesehen, Vorausschau und vierteljährliche Abrechnungen sowie Leistungsaufzeichnungen, dies jedoch immer wieder mit terminlichen Verzögerungen sowie inhaltlichen Problemen verbunden. Zum Teil war es schwer feststellbar, bei welcher Vorausschau bzw. welcher Abrechnung es sich letztendlich um die gültige handelte und was von der Magistratsabteilung 57 tatsächlich genehmigt worden war. Als besonders störend wirkte sich die Tatsache aus, dass der Wirtschaftsplan bis zum Jahre 2001 nach anderen Gliederungskriterien erstellt war als der Jahresabschluss, sodass allein die Frage, inwieweit der Wirtschaftsplan auch tatsächlich eingehalten worden war, zusätzlichen Rechenaufwand erforderte. Die Leistungsaufzeichnungen bzw. der Tätigkeitsbericht enthielten zwar viele Daten, der Schwerpunkt lag jedoch auf inhaltlichen und nicht auf wirtschaftlichen Daten. So enthielt der Tätigkeitsbericht z.B. in keinem Jahr Angaben über die vorgehaltene Platzanzahl in den Frauenhäusern. Auch wiesen die im Tätigkeitsbericht angeführten Statistiken keine Kontinuität auf, sodass wirtschaftliche Entwicklungen daraus nicht unmittelbar ersichtlich waren.

Die Bemühungen der Magistratsabteilung 57 um Kosteneindämmung verursachten zwar einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand, waren aber nicht mit dem entsprechenden Erfolg verbunden, wie aus der oben angeführten Kostensteigerung hervorgeht.

Es wurde daher empfohlen, von Zwischenabrechnungen Abstand zu nehmen. Dafür sollte mehr Wert auf die Erstellung des Wirtschaftsplanes gelegt werden. Nach Genehmigung des Budgets der Magistratsabteilung 57 wäre, wenn erforderlich, der Wirtschaftsplan seitens des Vereines entsprechend zu adaptieren und der Geschäftstätigkeit des Folgejahres zu Grunde zu legen, da es nach Ansicht des Kontrollamtes in den Aufgabenbereich der Geschäftsführung des Vereines fällt, so zu wirtschaften, dass mit den letztlich von der Stadt Wien genehmigten finanziellen Mitteln das Auslangen gefunden wird.

Stellungnahme des Vereines:

Seitens des Vereines wird betont, dass in der Vergangenheit zwar bei der Einreichung genehmigungspflichtiger Ansuchen an die Magistratsabteilung 57 auch entsprechende Begründungen und Unterlagen vorgelegt wurden. Diese hatten aber auf Grund des im Kontrollamtsbericht erwähnten Fehlens von generellen Standards kein gesamtheitliches Konzept zur Grundlage. Durch die empfohlene Festschreibung von Qualitätsstandards und betriebswirtschaftlichen Kennzahlen möchte der Verein der Empfehlung raschestmöglich entsprechen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Der bereits vorgelegte Wirtschaftsplan 2002 und die zusätzlich zum Jahresabschluss vom Verein der Magistratsabteilung 57 vorzulegende Einnahmen-Ausgaben-Abrechnung für das Jahr 2002 werden bereits nach einer einheitlichen Struktur erstellt. Weiters wird die neue Geschäftsführung des Vereines auch die Gliederung von Wirtschaftsplan und Bilanz vereinheitlichen, sodass eine detaillierte Überprüfung der Einhaltung des Wirtschaftsplanes durch den Verein seitens der Magistratsabteilung 57 mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Zudem enthält das im Entwurf vorliegende neue Übereinkommen die ausdrückliche Bestimmung, dass der Rechnungsabschluss hinsichtlich Aufbau und Strukturierung analog dem Wirtschaftsplan aufzubauen ist.

Im Zusammenhang mit den Leistungsaufzeichnungen des Vereines in Form der Tätig-

keitsberichte sowie der statistischen Daten verweist die Magistratsabteilung 57 auf den Entwurf für ein neues Übereinkommen, in dem detaillierte Regelungen für beide Bereiche bereits vorgesehen sind.

Die Magistratsabteilung 57 teilt die Auffassung des Kontrollamtes, dass der Erstellung und zeitgerechten Vorlage eines Wirtschaftsplanes als Basis ihrer Prüftätigkeit ein besonderer Stellenwert zukommt. Aus diesem Grund wurde im Entwurf des neuen Übereinkommens auch vorgesehen, dass der Verein jährlich einen Leistungs- und Finanzierungsplan vorzulegen hat, in dem einerseits die nach Art, Umfang und Ort gegliederten Leistungen und andererseits der damit jeweils verbundene bzw. erforderliche Personal- und Sachaufwand darzustellen ist.

Stellungnahme des Vereines:

Ab 2002 werden die Gliederungskriterien von Wirtschaftsplan und Abrechnung übereinstimmen. Eine Neugliederung des Tätigkeitsberichtes wird erarbeitet werden. Ebenso wird der Empfehlung des Kontrollamtes, von Zwischenabrechnungen abzusehen und mehr Wert auf die Erstellung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu legen, entsprochen werden.

4.7 Bezüglich des Jahresabschlusses des Vereines wurde Folgendes festgestellt:

4.7.1 In der Zusatzvereinbarung ist festgehalten, dass der Jahresabschluss von einem beeideten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist. Obwohl es für Vereine derzeit keine Vorschriften hinsichtlich eines Bestätigungsvermerkes in der Form gibt, dass vom Wirtschaftsprüfer die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses bestätigt wird, wäre es nach Ansicht des Kontrollamtes zweckmäßig, künftig einen solchen Bestätigungsvermerk vom Wirtschaftsprüfer zu verlangen. Lt. dem im Entwurf vorliegenden neuen Vereinsgesetz ist ein derartiger Bestätigungsvermerk für Vereine erheblicher Wirtschaftskraft ohnehin vorgeschrieben.

4.7.2 In den Jahresabschlüssen war die Vereinsgebarung in zwei Bereiche gegliedert, nämlich in einen subventionierten und in einen nicht subventionierten Bereich. Letzterem wurden, wie bereits erwähnt, auf der Ertragsseite v.a. Spendengelder und Mitgliedsbeiträge und auf der Aufwandsseite nicht rückzahlbare Soforthilfen zugerechnet.

Sollte sich herausstellen, dass die vom Verein geführte Beratungsstelle sowie seine Öffentlichkeitsarbeit über den von der Stadt Wien zu finanzierenden „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ hinausgehen, müssten nach Ansicht des Kontrollamtes für eine sinnvolle Unterteilung des Jahresabschlusses dem nicht subventionierten Bereich auch die damit verbundenen Aufwendungen (v.a. der anteilige Personalaufwand, also die Abgeltung jener Zeit, die das Personal der Frauenhäuser mit anderen Tätigkeiten als der Unterbringung und Betreuung der Frauen und ihrer Kinder in den Frauenhäusern zubringt) zugerechnet werden. Dies bedeutet die Führung zweier getrennter Rechnungskreise.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Lt. Auskunft der Geschäftsführerin des Vereines wird der Jahresabschluss 2001 bereits mit dem Bestätigungsvermerk eines/einer beeideten WirtschaftsprüferIn vorgelegt werden.

Stellungnahme des Vereines:

Seitens des Vereines wird festgehalten, dass die Bilanz 2001 bereits, wie vom Kontrollamt empfohlen, einen Bestätigungsvermerk aufweisen wird.

Schließlich gab es nach Ansicht des Kontrollamtes keinen Grund, die Aufwendungen und Erträge der Prekariumswohnungen dem nicht subventionierten Bereich zuzurechnen, was allerdings im Hinblick auf die Kostenneutralität nur von formaler Bedeutung war.

4.7.3 Eine Aufteilung der Aufwendungen und Erträge auf die einzelnen Einrichtungen des Vereines wurde zwar hinsichtlich eines großen Teiles der Positionen vorgenommen, nicht jedoch für den Personalaufwand, der die Hauptaufwandspost darstellt. Aus den Unterlagen ging zwar hervor, dass ein EDV-Programm für die Kostenrechnung bereits im Jahre 1999 in Auftrag gegeben worden und beabsichtigt war, bis Ende 2000 eine Kostenrechnung einzuführen, die Einschau des Kontrollamtes ergab allerdings noch keine diesbezügliche Erledigung.

Sollte die Einführung einer Kostenrechnung noch längere Zeit in Anspruch nehmen, wurde empfohlen, künftig zumindest sämtliche Aufwendungen und Erträge lt. Buchhaltung auf die einzelnen Einrichtungen aufzuteilen. Diese Aufteilung ist erforderlich, um die Nettoaufwendungen der einzelnen Einrichtungen ihren Leistungen gegenüberstellen und innerbetriebliche Vergleiche anstellen zu können.

4.8 Zur Frage der Wirtschaftlichkeit räumte das Kontrollamt ein, dass die im Punkt 3.7 dargelegte Steigerung der um diverse Positionen bereinigten Nettoaufwendungen je Aufenthaltstag zum Teil durch bestimmte Qualitätsverbesserungen, wie der Belegung von Zimmern mit weniger Frauen als im Basisjahr des Vergleiches bedingt sein mochte. Die vom Kontrollamt in einem gesonderten Bericht dargelegten Feststellungen zu den Personalkosten sowie der folgende Vergleich der Sachaufwendungen der drei Frauenhäuser ließen jedoch auf ein vorhandenes Einsparungspotenzial schließen.

So betragen – wie aus den Buchhaltungsunterlagen zu entnehmen war – die Sachaufwendungen (ohne Instandhaltungen) im 2. Frauenhaus rd. S 136,- (*entspricht 9,88 EUR*) und im 3. Frauenhaus rd. S 146,- (*entspricht 10,61 EUR*) je Aufenthaltstag, während das 1. Frauenhaus dafür rd. S 187,- (*entspricht 13,59 EUR*), also um rd. S 51,- (*entspricht 3,71 EUR*) bzw. S 41,- (*entspricht 2,98 EUR*), mehr aufwende-

Stellungnahme des Vereines:

Die Geschäftsführung möchte darauf hinweisen, dass die derzeitige Vereinsstruktur hinsichtlich des nichtsubventionierten Bereiches für die Führung einer Beratungsstelle nicht konzipiert ist. Der Verein verfügt außer geringfügigen Mitgliedsbeiträgen über kein kontinuierliches Einkommen, Spenden sind oft zweckgewidmet (z.B. für die Kinder im Frauenhaus) und bei weitem nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden, eine Finanzierung wäre also nicht möglich. Die Führung zweier getrennter Rechnungskreise erfolgt selbstverständlich. Der Empfehlung des Kontrollamtes, die Aufwendungen und Erträge der so genannten Prekariumswohnungen dem subventionierten Bereich zuzurechnen, wird seitens des Vereines entsprochen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Seit dem 1. Jänner 2002 wird lt. Mitteilung der Geschäftsführerin des Vereines der gesamte Personal- und Sachaufwand auf die einzelnen Einrichtungen des Vereines aufgeteilt. Ein Vergleich der einzelnen Häuser, der Beratungsstelle und der Geschäftsführung ist daher ab dem Wirtschaftsjahr 2002 sowohl hinsichtlich der Sach- als auch der Personalaufwendungen möglich.

Stellungnahme des Vereines:

Bezüglich des Personalaufwandes gibt es in der Lohnverrechnung bereits seit 1. Jänner 2002 eine Kostenstellenauswertung pro einzelner Einrichtung.

Stellungnahme des Vereines:

Zu den angeführten Beispielen möchte der Verein anmerken, dass die unterschiedlichen Kosten pro Haus auch aus den verschiedenen Rahmenbedingungen der Häuser oder aus akuten Erfordernissen heraus erklärbar sind.

te. Da bei einzelnen Aufwandsarten, wie z.B. beim Haushaltsbedarf, bei den Büromaterialien, bei den Fahrtkosten oder in der Kinderbetreuung Abweichungen von mehr als 100% gegeben waren, wurde empfohlen, der Verein möge diese Unterschiedlichkeiten einer internen Überprüfung unterziehen.

Jedenfalls werden bereits im Jahr 2002 Aufwendungen und Erträge nach Einrichtungen getrennt gebucht, damit die Wirtschaftlichkeit besser kontrolliert werden kann. Vergleiche pro Einrichtung werden angestellt und entsprechende Maßnahmen zur Kosteneindämmung eingeleitet werden

**.Magistratsabteilung 57,
Prüfung des Personalaufwandes des Vereines „Wiener Frauenhäuser“ unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsvereinbarung**

Anlässlich der Prüfung des Vereines „Wiener Frauenhäuser“ – Soziale Hilfen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder wurde eine starke Steigerung des Personalaufwandes von 1997 bis 2000 festgestellt. Das Kontrollamt hat dies zum Anlass einer gesonderten Prüfung des Personalaufwandes genommen, die Folgendes ergab:

1. Regelungen lt. Betriebsvereinbarung

1.1 Lt. den vorliegenden Jahresabschlüssen des Vereines betragen die Aufwendungen für Personal (ohne Abfertigungen und gerundet auf S 1.000,-)

im Jahr 1997 S 22.198.000,- (*entspricht 1.613.191,57 EUR*),
im Jahr 1998 S 24.314.000,- (*entspricht 1.766.967,29 EUR*),
im Jahr 1999 S 26.515.000,- (*entspricht 1.926.920,20 EUR*) und
im Jahr 2000 S 28.430.000,- (*entspricht 2.066.088,68 EUR*).

Sie sind somit in vier Jahren um rd. 6,23 Mio.S (*entspricht 0,45 Mio.EUR*) oder 28% gestiegen.

1.2 Der Personalstand des Vereines wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 1996, Pr.Z. 209/96-GBF, mit 36 Dienstposten (gleichzeitig mit der Anzahl der vorgehaltenen Einrichtungen) wie folgt festgelegt:

Büro der Geschäftsführung	2 Dienstposten
1. Frauenhaus	10 Dienstposten
2. Frauenhaus	11 Dienstposten
3. Frauenhaus	10 Dienstposten
Beratungsstelle	3 Dienstposten
	<hr/>
	36 Dienstposten

12 Übergangswohnungen

Lt. dem dem Gemeinderatsbeschluss beiliegenden Übereinkommen der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 57, mit dem Verein wurden die genehmigten Dienstposten in den Frauenhäusern wie folgt aufgeteilt:

1. Frauenhaus – 8 Posten zur Betreuung und Beratung von Frauen,
2 Posten zur Betreuung von Kindern und Beratung der Mütter.
2. Frauenhaus – 9 Posten zur Betreuung und Beratung von Frauen,
2 Posten zur Betreuung von Kindern und Beratung der Mütter.
3. Frauenhaus – 8 Posten zur Betreuung und Beratung von Frauen,
2 Posten zur Betreuung von Kindern und Beratung der Mütter.